

Antrag des Obergerichtes vom 4. Oktober 2011

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Festsetzung der Zahl der
Voll-, Teil- und Nebenämter im Obergericht
für die Amtsperiode 2013 – 2018**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. 1 Ziff. 2 der Kantonsverfassung¹⁾ und § 14 Abs. 3 des
Gerichtsorganisationsgesetzes²⁾

beschliesst:

§ 1

Die Zahl der vollamtlichen Mitglieder im Obergericht wird für die Amts-
periode 2013 – 2018 auf fünf festgesetzt.

§ 2

Die Zahl der nebenamtlichen Mitglieder im Obergericht wird für die
Amtsperiode 2013 – 2018 auf zwei festgesetzt.

§ 3

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 161.1